

— Der für den Sichtvermerk verwendete Stempel weicht von dem übermittelten Musterabdruck ab.

Verfahrensweise

Die Bescheinigung wird den Ausstellungsbehörden unter Angabe der Gründe zur Nachprüfung zurückgesandt. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse ergreifen die Zollbehörden alle für notwendig erachteten Maßnahmen, um die Entrichtung der fälligen Zölle sicherzustellen.

18. ANHANG I — ANMERKUNG 6, NUMMER 6.1

Die Ursprungsregel für Spinnstoffe gilt nicht für Futter und Einlagestoffe. „Taschenfutter“ ist ein ausschließlich zur Herstellung von Taschen verwendeter Spezialstoff, der nicht als Futter oder normaler Einlagestoff angesehen werden kann. Folglich findet die Ursprungsregel auf (Hosen-)Taschenfutter Anwendung. Sie gilt sowohl für die Meterware als auch für die fertigen Taschen mit Ursprung in Drittländern.

19. ANMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN 16 UND 32

DA	AFVIST DOKUMENT	UANVENDELIGT
DE	DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN	NICHT ANWENDBAR
EL	ΑΠΟΡΡΙΠΤΕΤΑΙ	ΜΗ ΑΠΟΔΕΚΤΟ
EN	DOCUMENT NOT ACCEPTED	INAPPLICABLE
ES	DOCUMENTO RECHAZADO	INAPLICABLE
FI	ASIAKIRJA HYLÄTTY	EI VOIDA KÄYTTÄÄ
FR	DOCUMENT REFUSÉ	INAPPLICABLE
IT	DOCUMENTO RESPINTO	INAPPLICABILE
NL	DOCUMENT GEWEIGERD	NIET VAN TOEPASSING
PT	DOCUMENTO RECUSADO	NÃO APLICÁVEL
SV	EJ GODTAGET DOKUMENT	OANVÄNDBART

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/36.264 — Mercedes, erstellt gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABL L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2002/C 228/03)

Der Entscheidungsentwurf gibt bezüglich des Rechts auf Anhörung Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Das Verfahren verlief unproblematisch. Die Beschwerdepunkte wurden dem betroffenen Unternehmen, der DaimlerChrysler AG, am 31. März 1999 übermittelt. Diese nahm hierzu mit Schreiben vom 14. Juni 1999 Stellung. Die mündliche Anhörung fand am 29. Juni 1999 statt.

Die vergleichsweise lange Dauer des Verfahrens ist vor allem darauf zurückzuführen, dass dem betroffenen Unternehmen auch nach der mündlichen Anhörung noch mehrfach Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde. So reichte die DaimlerChrysler AG am 7. Dezember 1999 ein Sachverständigen-Gutachten ein, das sich mit dem Zentralproblem des Falles, der Anwendung von Artikel 81 auf den Kraftfahrzeugvertrieb über ein Netz von Handelsvertretern, ausführlich auseinandersetzte. Eine weitere schriftliche Eingabe des Unternehmens erhielt die Kommission am 4. September 2000 im Anschluss an das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in Sachen Volkswagen AG. Der dem Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen vorzulegende Entscheidungsentwurf wurde nach Auswertung sämtlicher Äußerungen der DaimlerChrysler AG um die Mitte des Jahres 2001 fertiggestellt.

Aus den obigen Bemerkungen ergibt sich, dass die Rechte der Verteidigung in vollem Umfang gewahrt worden sind. Der Entscheidungsentwurf enthält keine Beschwerdepunkte, zu denen das betroffene Unternehmen sich nicht hätte äußern können.

Brüssel, den 4. September 2001.

Helmuth SCHRÖTER